

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **0029-IV-F 43.2-53.u.12.01-00354#2024-00005**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1099862
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. Dezember 2024
Ihre Ansprechperson: Maren Möller
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: +49 (69) 2714 4949/
E-Mail: Maren.Moeller@rpda.hessen.de
Datum: 16. Oktober 2025

Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Benjamin Bechem
Alt-Fechenheim 34
60386 Frankfurt am Main

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 4. Dezember 2024 wird der
AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Benjamin Bechem, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 60386 Frankfurt am Main
Gemarkung: Frankfurt am Main - Fechenheim
Flur: 4
Flurstück: 13/24
Gebäude: F34

die bestehende Anlage für den Versuchsbetrieb und die Kleinmengenproduktion, Gebäude F34, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de



Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 200 t/a Allessan CAP.

Die Anlage für den Versuchsbetrieb und die Kleinmengenproduktion, Geb. F34, im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) umfasst das Produktionsgebäude F34, die Kryoanlage F32 und das Lagergebäude F24 Süd. Die Anlage fällt unter die Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit geänderte Anlage für den Versuchsbetrieb und die Kleinmengenproduktion, Geb. F34, ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 4. Dezember 2024,
- Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2024, eingegangen am 12. Dezember 2024, mit Nachtragsunterlagen vom 16. Januar 2025, eingegangen am 16. Januar 2025, Nachtragsunterlagen vom 7. Februar 2025, eingegangen am 7. Februar 2025, Nachtragsunterlagen vom 20. März 2025, eingegangen am 20. März 2025 und Nachtragsunterlagen vom 22. Juli 2025, eingegangen am 22. Juli 2025 gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
Deckblatt.....	1
1. Antrag, Allgemeine Angaben.....	2
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	1

2.	Inhaltsverzeichnis.....	4
3.	Kurzbeschreibung.....	5
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5.	Standort und Umgebung der Anlage,.....	3
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung.....	9
	Formular 6/1.....	1
	Formular 6/2.....	2
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten.....	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 7/1.....	1
	Formular 7/2.....	1
	Formular 7/4.....	1
	Formular 7/5.....	2
	Formular 7/6.....	7
8.	Luftreinhaltung.....	
	Erläuterungen.....	3
	Formular 8/1 vorhandene Emissionen.....	2
	Formular 8/1 projektbezogene Emissionen.....	2
	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. KW032.....	1
	Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. KW007.....	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung.....	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 9/1.....	1
	Formular 9/2.....	1
10.	Abwasserentsorgung.....	
	Erläuterungen.....	2
	Formular 10.....	8

11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen	1
	Projektbezogener Sicherheitsbericht	56
	Sicherheitsbetrachtung	3
	Formular 14/1	1
	Formular 14/2	1
	Formular 14/3	1
15.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen	6
	Formular 15/1	2
	Formular 15/2	2
	Formular 15/3	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen	6
	Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil F 34	1
	Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil F 34	3
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
18.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Formular 20/1	3
	Formular 20/2 und Zusammenfassende Beurteilung	10

21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 22/1.....	9

23.	Anlagenübersicht.....	1
-----	-----------------------	---

Anlagen

Anlagen zu Kapitel 5

Ausschnitt aus der topographischen Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1

Anlagen zu Kapitel 6:

Aufstellungspläne.....	5
Verfahrensfließbilder.....	7

Anlagen zu Kapitel 8:

Emissionsquellenplan F34.....	1
Emissionsquellenplan F35.....	1

Anlagen zu Kapitel 14:

Ex-Zonenpläne.....	4
Prüfbericht der Sicherheitsbetrachtung.....	14

Anlagen zu Kapitel 15:

Flucht- und Rettungswegepläne	6
-------------------------------------	---

Anlagen zu Kapitel 16

Feuerwehrpläne.....	6
Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr.....	5

Anlagen zu Kapitel 17

Korrosionsuntersuchungen.....	17
-------------------------------	----

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

- 1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Der Beginn der Herstellung von Allessan CAP ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie) - (Dezernat IV/F 43.2) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Für die Emissionsquellen 1D02F34 und 3E/01F35 werden für das Projekt „Herstellung von Allessan CAP“ folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.1.1.1 Gasförmige organische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.5

den Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als Gesamtkohlenstoff,

2.1.1.2 Gasförmige anorganische Stoffe

gemäß TA-Luft Nr. 5.2.4 TA- Klasse III

den Massenstrom von **0,15 kg/h** angegeben als Chlorwasserstoff und

2.1.1.3 Gasförmige anorganische Stoffe gemäß TA-Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV

den Massenstrom von **1,8 kg/h** angegeben als Schwefeldioxid.

2.1.2 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

2.1.3 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2.1.4 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.1.5 Luftreinhalteinrichtung im Sinne der vorstehenden Regelungen sind die folgenden Einrichtungen: **Wäscher KW139** (HCl-Absorption) **und KW007** (SO₂-Absorption) **und Wäscher KW123 und KW032 mit Aktivkohlebehälter Betrieb F35.**

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 2.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens

sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an den Emissionsquellen 1D02F34 und 3E/01F35 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.

- 2.2.2 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel - (HLNUG) durchzuführen.
- 2.2.3 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.2.4 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.2.5 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 2.2.6 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.8 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan

und den Messbericht) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.2.9 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.2 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.2.11 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen.
- 2.2.12 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.2 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.2.13 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (['https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle: Musterbericht für Emissionsmessungen nach VDI 4220 Blatt 2 \(Anhang A\)'](https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle:Musterbericht+f%C3%BCr+Emissionsmessungen+nach+VDI+4220+Blatt+2+(Anhang+A))).

2.2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

2.2.17 Der Betreiber hat **unverzüglich** zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.2 zu übersenden.

3 Bodenschutz

3.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – (Dezernat 41.5) den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) zugestimmt hat.

3.2 Das AZB-Konzept vom 9. Oktober 2024 ist um folgende Angaben zu ergänzen und dem Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen:

3.2.1 Bestimmungsgrenzen der Analyseverfahren für die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Leitparameter,

3.2.2 Erläuterung, ob Transportwege außerhalb der Gebäude F34 und F35 zu berücksichtigen sind.

3.3 Nach Zustimmung zum AZB gem. Punkt V. 4.1 ist das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.

3.4 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

3.5 Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sind in Form eines Berichts im Überwachungszeitraum zu dokumentieren und zu bewerten.

3.6 Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

3.7 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungs-

konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

- 3.8 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 3.9 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.5 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

4 Wasserwirtschaft

Da die Rückhalteeinrichtung der Anlage F34-HBV-001 nur eine bedingte bzw. keine Beständigkeit gegen einen Teil der eingesetzten Stoffe (hier: Thionylchlorid, Tetrahydrofuran, Dichlormethan) aufweist, ist durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Regelung in einer Betriebsanweisung) sicherzustellen, dass die Rückhalteeinrichtung im Anschluss an eine entsprechende Leckage durch eine sachkundige Person auf etwaige Mängel geprüft wird. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5 Abfallwirtschaft

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind verbindlich und, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt, im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 6.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 6.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 6.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 6.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Das Produktionsgebäude F34, die Kryoanlage F32 und das Lagergebäude F24 Süd.

Genehmigungshistorie

Die Anlage für den Versuchsbetrieb und die Kleinmengenproduktion, Geb. F34 wurde zuerst durch das Regierungspräsidium Wiesbaden mit Bescheid vom 28. Februar 1955 nach BImSchG genehmigt (Az.: III A 4 - G. 1/55).

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 14. Juli 1967 unter dem Aktenzeichen III 2 - G 20/67 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die AllessaProduktion GmbH hat am 4. Dezember 2024 den Antrag gestellt, die Herstellung von Allessan CAP nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 16. Januar 2025, 7. Februar 2025, 20. März 2025 und 22. Juli 2025 entsprechend vervollständigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 22. Juli 2025 festgestellt.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 13. Oktober 2025 gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu diesem Bescheid angehört.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.2, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Änderungsvorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Nr. 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG ist bei Änderungsvorhaben, für die noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 – wie hier - eine Vorprüfung aber keine Prüfwert vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 3, 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären, vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 11. August 2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 33/2025, Seite 889 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hinsichtlich brandschutzrechtlicher und gesundheitspolizeilicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz-, und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung/TA Luft

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen -

werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Zu Punkt V. 3.1 bis V. 3.9: Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht, AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden – unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung V. 3.1 zur Bedingung gemacht.

Die erforderlichen Untersuchungen für den AZB sind über Art und Umfang in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Rahmen eines Untersuchungskonzepts (AZB-Konzept) festzulegen (Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen; Stand: Juli 2024). Das vorgelegte AZB-Konzept vom 9. Oktober 2024 ist um die in Punkt 2 genannten Angaben

zu ergänzen. Die o.g. fehlenden Angaben im vorgelegten AZB-Konzept wurden der Anlagenbetreiberin mit E-Mail vom 20. Dezember 2024 und zuletzt 22. Juli 2025 mitgeteilt. Ein überarbeitetes AZB-Konzept wurde bei der zuständigen Behörde bisher nicht eingereicht. Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurden die erforderlichen Ergänzungen als Nebenbestimmung V. 3.2 aufgenommen.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen V. 3.3 bis V. 3.6 entsprochen. Auf eine Untersuchung von Bodenproben kann in diesem Einzelfall verzichtet werden, da die Grundwasseroberfläche im Kontakt mit der Kellersohle des bestehenden Gebäudes steht.

Unter den Nebenbestimmungen V. 3.7 bis V. 3.9 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Wasserwirtschaft

Allessan CAP wurde bereits bisher in geringerer Jahrestonnage hergestellt. Auf Grund der erhöhten Produktionsmengen fällt die Produktion zukünftig nicht mehr in den Geltungsbereich der genehmigten Kleinmengenproduktion, daher wird ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen der Mengenerhöhung finden keine apparativen Änderungen statt.

Von den bereits vorhandenen Anlagen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wird die Anlage F34-HBV001 genutzt.

Der Einsatz der neuen Stoffe Dichlormethan und Acetonitril stellt keine wesentliche Änderung der HBV-Anlage F34-HBV-001 dar.

Die Rückhalteeinrichtung der Anlage F34-HBV-001 weist nur eine bedingte bzw. keine Beständigkeit gegen einen Teil der eingesetzten Stoffe (hier: Thionylchlorid, Tetrahydrofuran, Dichlormethan) auf, daher wird in den Antragsunterlagen Folgendes ausgeführt: Sollten Stoffe ausgetreten sein, gegen die die Rückhalteeinrichtung nicht beständig ist, wird diese im Anschluss von einer sachkundigen Person auf etwaige Mängel geprüft.

Weitere AwSV-Anlagen sind von dieser Produktion nicht betroffen.

Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und

6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Maren Möller

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang:

- Hinweise (2 Seiten)

Hinweise

Abfallwirtschaft

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstillegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

Brandschutz

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet. Die Hilfsfrist von 5 min wird als notwendig gesehen.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß § 14 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) alle fünf Jahre.

Eine Gruppe nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 und Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 muss zur Verfügung stehen.

Begründung:

Aufgrund von erhöhten erwarteten Produktionsmengen für das Produkt Allessan CAP von bis zu 200 t/a, welches bisher in geringerer Jahrestonnage im Betrieb F34 produziert wurde, fällt dieses zukünftig aus Sicht der Antragstellerin nicht mehr in den Geltungsbereich der genehmigten Kleinmengenproduktion.

Die Eigenschaften der verwendeten Stoffe ergeben eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr sowie sonstige Gefahren und begründen damit eine Werkfeuerwehr.

Die Werkfeuerwehr wurde in Kapitel 14 und 16 zur Gefahrenabwehr mit einer Eintreffzeit von 5 Minuten angesetzt. Diese muss frühzeitig mit der Gefahrenabwehr beginnen. Nur durch die kurze Eingreifzeit kann mit einer Gruppe agiert werden.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden.

Die Werkfeuerwehr sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel Pulver und Kohlenstoffdioxid.

Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt.

Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

- Ende der Hinweise -

KOPF